

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum 23.04.2019	Drucksachen-Nr. 2019/081
--	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge Kreisjugendhilfeausschuss	⇩ Sitzungsart öffentlich	⇩ Sitzungstermin/e 13.05.2019
---	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 2
**Unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche;
Bericht 2018**
Sachverhalt

Im Aufgabenbereich der Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Verselbständigung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen (UmA) ergaben sich im Jahr 2018 in allen Sachgebieten des Amtes für Kinder, Jugend und Familie vielfältige Aufgaben. Im Vordergrund stand neben der Unterbringung, Betreuung und Versorgung insbesondere die Verselbständigung der UmA.

Durch die Nähe zur benachbarten Schweiz verzeichneten sowohl das Stadtjugendamt Konstanz, als auch das Kreisjugendamt weiterhin stetig Aufgriffe von UmA. Insgesamt wurden im Jahr 2018 durch die Bundespolizei 37 UmA im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes aufgegriffen und vorläufig in Obhut genommen. Wie auch schon im Jahr 2017 hat sich die Fluchtroute dahingehend geändert, dass weniger Jugendliche aus den arabischen Ländern, sondern vor allem aus den Ländern (Zentral-)Afrikas im Landkreis Konstanz aufgegriffen wurden. Die genauen Aufgriffszahlen in den einzelnen Monaten 2018 werden in **Anlage 1** dargestellt. Es lässt sich insgesamt feststellen, dass die Aufgriffe zu den vorangegangenen drei Jahren rückläufig sind. Die genauen Vergleichszahlen der (Vorläufigen-)Inobhutnahmen in den vergangenen Jahren, auch der Stadt Konstanz, werden in **Anlage 2** dargestellt.

Durch den Rückgang der Aufgriffszahlen wurden auch die Plätze in der Inobhutnahmestelle des Pestalozzi Kinderdorfs reduziert. Jedoch wurden im Monat März im Landkreis Konstanz 7 UmA vorläufig in Obhut genommen, weswegen aufgrund der verringerten Platzkapazitäten des Pestalozzi Kinderdorfs auf die Plätze der landkreiseigenen Gesellschaft für ambulante Hilfen (GaH) in Singen notfallmäßig zurückgegriffen werden musste, da ein UmA durchschnittlich in etwa einen Monat in der Inobhutnahmeeinrichtung verbleibt.

Seit dem 01.05.2017 wurde ein neues bundesweites Verfahren zur gerechteren Verteilung der UmA, ähnlich dem der erwachsenen Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel, eingeführt. Baden-Württemberg wurde aufgrund der Anzahl an Bestandsfällen und der Anzahl der Aufgriffe von UmA auch im Jahr 2018 durchweg als Einreiseland deklariert. Somit muss jedes Jugendamt in Baden-Württemberg alle neu aufgegriffenen UmA zur bundesweiten Verteilung anmelden, sofern keine Verteilhindernisse wie beispielsweise eine mögliche Familienzusammenführung, schlechter Gesundheitszustand oder Gefährdung des Kindeswohls

vorliegen. Dadurch wurden im Jahr 2018 durch das Kreisjugendamt 19 Verteilungen in das zur Aufnahme verpflichtete Bundesland Bayern durchgeführt. Bezugnehmend auf die gesetzlichen Fristen innerhalb des Verteilverfahrens gab es im Jahr 2018 eine Neuerung durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts: Die Monatsfrist, innerhalb derer das Verteilverfahren von Uma durchzuführen ist, beginnt erst mit der Feststellung der Minderjährigkeit zu laufen - nicht wie bisher mit Beginn der vorläufigen Inobhutnahme.

Durch das geänderte und noch andauernde Verteilverfahren lässt sich nur schwer kalkulieren, wie viele Jugendliche, welche durch das Kreisjugendamt vorläufig in Obhut genommen wurden, auch längerfristig im Landkreis verbleiben und weiter betreut werden. Es ist weder möglich in diesem Bereich auf verlässliche Planungsgrößen zurückzugreifen, noch ist eine zukünftige Prognose möglich. Die einzige Planungsgröße, die zur Orientierung herangezogen werden kann, ist die Entwicklung der Sollzuständigkeit gemäß Quote, da diese die Anzahl der im Landkreis unterzubringenden UMAs pro Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes angibt.

Einen Gesamtüberblick der betreuten UMA und der Sollzuständigkeit für den Landkreis Konstanz einschließlich der Stadt Konstanz zum Stichtag 31.12.2018 ergibt sich aus folgender Tabelle:

Fallzahlen von UMA in Inobhutnahme, Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge volljährige im Landkreis Konstanz			
Jugendamt	Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten	Sollzuständigkeit gem. Quote	Quotenüber- bzw. -unterschreitung
Jugendamt LRA KN	102	102	+/- 0
Jugendamt STV KN	50	43	+ 7
Summe	152	145	+ 7

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes sind die UMA entsprechend **Anlage 3** untergebracht (Gesamtjahr 2018). Die vollstationäre Einrichtung „New Life“ in Singen mit ehemals 16 betriebsberechtigten Plätzen hat zum Jahresende 2018 bzw. zum 31.01.2019 geschlossen. Die wenigen verbliebenen Bewohner konnten in anderen Einrichtungen bzw. in eigenen Wohnraum mit ambulanter Betreuung untergebracht werden.

Im Jahr 2018 wurden durch das Kreisjugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme 31 Altersfeststellungen durchgeführt. Dabei wird bei fehlenden Ausweisdokumenten das Alter anhand der qualifizierten Inaugenscheinnahme durch zwei Fachkräfte ermittelt. In Zweifelsfällen wird seit dem Jahr 2018 beim Kreisjugendamt auch die Möglichkeit der medizinischen Altersfeststellung mittels Handwurzelknochenröntgen in Absprache mit dem Klinikum in Singen angewandt. Ferner wird zur Einhaltung der gesetzlichen Fristen und um Engpässen bei der Terminierung von Altersfestsetzungen mit seltenen Sprachen/Dialekten entgegenzuwirken, weiterhin das 2017 im Behördenzentrum eingeführte Tool „Videodolmetschen“ genutzt. Innerhalb weniger Tage kann per Videochat ein Termin mit einem geschulten Dolmetscher in nahezu allen Sprachen vereinbart werden.

Vorausschauend soll es im Sommer 2019 eine Neuerung bzgl. der Altersfeststellung geben. Geplant ist eine zentralisierte Altersfeststellung unter Beteiligung der Ausländerbehörden in Heidelberg, die in sog. Zweifelsfällen durchgeführt werden soll.

Wie auch im vergangenen Jahr rückte 2018 die Verselbständigung der Jugendlichen und insbesondere der jungen Volljährigen weiter in den Vordergrund. Durch das bestehende Verteilverfahren bleiben kaum noch Uma, welche neu nach Deutschland einreisen, im Landkreis Konstanz. Die meisten im Landkreis lebenden Uma sind durch die mehrjährige Betreuung und Versorgung in stationären Einrichtungen oder Gastfamilien durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Lage, in privaten Wohnraum auszuziehen und dort eigen-

ständig bzw. noch mit geringer ambulanter Unterstützung durch das Jugendamt zu leben. Dadurch hat sich auch das Durchschnittsalter der UmA im Landkreis Konstanz geändert. Zum Stichtag 31.12.2018 waren 74 % der vom Kreisjugendamt betreuten UmA bereits volljährig. Dabei kann die Hilfe für junge Volljährige grundsätzlich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres unter Voraussetzung der Mitwirkung des jungen Menschen gewährt werden.

Ein Gesamtüberblick der Altersverteilung der vom Kreisjugendamt betreuten UmA ergibt sich aus folgender Tabelle. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich das Verteilverfahren nicht ändern wird:

Altersverteilung der UmA in Prozent			
	Stand 31.12.2018	Prognose 31.12.2019	Prognose 31.12.2020
Unter 18 Jahre	26 %	9 %	2 %
Zwischen 18 und 21 Jahren	74 %	73 %	57 %
Über 21 Jahre		18 %	41 %

Trotz dieser Altersverteilung und der Prognose, dass knapp 60 % der derzeit betreuten UmA in den nächsten beiden Jahren das 21. Lebensjahr vollenden werden und aus der Jugendhilfe ausscheiden, verläuft der Auszug aus stationären Einrichtungen, hin in eigenen Wohnraum schleppend, da dieser derzeit kaum zur Verfügung steht. Eigene Bemühungen des Kreisjugendamtes und auch der Einrichtungen brachten kaum Erfolge, Wohnungen für junge Menschen zu finden. In einigen wenigen Fällen konnten Wohnungen gewonnen werden, indem sich die Jugendhilfeträger damit einverstanden erklärten, als „Zwischenmieter“ zu fungieren, um den Mietvertrag nach einer gewissen Probezeit auf den jungen Menschen umzuschreiben.

Ebenfalls betreibt das Amt für Kinder, Jugend und Familie seit Juli 2017 ein Haus ins Singen, das die Verselbständigung der volljährigen UmA ermöglichen soll. Bei diesem Konzept werden die Bewohner aus dem strukturierten Alltag in den stationären Einrichtungen durch eine ambulante Betreuung hin zu selbständigem Wohnen/Leben geführt. Verließ die Umsetzung des Projekts nach dem ersten Einzug nicht reibungslos, konnten nun die ersten Erfolge erzielt werden. Die Stimmung innerhalb der Hausgemeinschaft hat sich wesentlich verbessert und die ersten Bewohner konnten bereits erfolgreich in eine eigene Wohnung aus der Jugendhilfe heraus vermittelt werden.

Das Wohnrecht für das „Verselbständigungshaus“ ist an die Jugendhilfe gebunden und somit an die Voraussetzung der Mitwirkung im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige. So ist ein Verbleib mit Volljährigkeit in der Jugendhilfe bzw. in einer Einrichtung der Jugendhilfe nicht selbstverständlich. Wird die Jugendhilfe aus einer bestehenden Einrichtung/Maßnahme wegen fehlender Mitwirkung oder Erreichen des 21. Lebensjahres beendet, droht die Obdachlosigkeit, da die UmA explizit aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) ausgeschlossen sind. Nach diesem Gesetz weist das Amt für Migration und Integration (AMI) erwachsene Flüchtlinge und Familien einer Unterkunft zu. Zur Vermeidung der Obdachlosigkeit und dahingehenden Entlastung der Kommunen mit hohem Anteil an Jugendhilfeeinrichtungen, konnte mit dem AMI vereinbart werden, dass in diesen bestimmten Fällen ein Platz in einer Anschlussunterbringung gesucht wird.

Gerade aufgrund der Situation, dass über 50 der betreuten UmA's in den nächsten beiden Jahren das 21. Lebensjahr vollenden, wird die Frage der Verselbständigung in eigenen Wohnraum auch im Jahr 2019 wieder eine zentrale Rolle einnehmen. Nicht nur der Mangel an Wohnraum, auch rechtliche Vorgaben wie die Wohnsitzauflage der Ausländerbehörden oder die Mietobergrenzen der Sozialleistungsträger verhindern teilweise einen Umzug in eigenen Wohnraum. Unzufriedenheit und Stagnation in der Entwicklung der UmA sind die Folge und erweitern das Dilemma der Jugendhilfe, da über mehrere Jahre hohe finanzielle Aufwendungen für UmA aufgebracht wurden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Aufwendungen innerhalb der Jugendhilfe für den Personenkreis der UmA sind in der Regel weitestgehend durch Kostenerstattungen des Landes gedeckt. Im Jahr 2018 waren dies im Bereich der Transferaufwendungen ca. 3,85 Mio. €.

Anlagen

Anlage 1 – Inobhutnahmen Kreisjugendamt 2018

Anlage 2 – Vorläufige Inobhutnahmen Stadt Konstanz und Kreisjugendamt 2015 - 2018

Anlage 3 – Unterbringung UmA 2018